

Heranziehungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen

Zwischen
dem Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,
im Folgenden - Landkreis - genannt,
und
der Stadt Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden - Stadt - genannt,

wird folgende Heranziehungsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB II) in der Fassung vom 16.9.2004 (Nds. GVBl. S. 358) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 sowie § 6 a des Sozialgesetzbuches (SGB), Zweites Buch (II) vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), in der derzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Aufgaben, die der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des SGB II zu erfüllen hat, geschlossen:

Präambel

Der Landkreis zieht als zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) im Sinne des § 6 a Abs. 1 SGB II die Stadt zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II heran. Die Stadt und der Landkreis orientieren ihr Handeln an einem einheitlichen Auftreten als Optionskommune.

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Stadt ist es insbesondere, möglichst viele erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb's) in Arbeit einzugliedern.

Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, dass zur Zielerreichung die jährlichen Verwaltungskosten die jährlichen Kosten der Eingliederungsleistungen in der Regel nicht übersteigen sollen. Durch diese Vereinbarung soll gewährleistet werden, dass die Stadt eine konstante Arbeitsgrundlage zur Personalplanung bei gleichzeitiger Sicherstellung der zielgerichteten und wirtschaftlichen Verwendung der dem Landkreis als zugelassenem kommunalem Träger zur Verfügung stehenden Mittel hat.

§ 1 Umfang der Heranziehung

- (1) Die Stadt führt für den Landkreis die Aufgaben nach Kapitel 3 des SGB II einschließlich der Erbringung von Nebenleistungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge) mit Ausnahme der in § 2 und der in den folgenden Ziffern Nr. 1 – 4 bezeichneten Aufgaben durch:
 1. Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III bezogen auf die Aufgaben des Arbeitgeberservice
 2. Aufgaben nach § 17 SGB II
 3. Aufgaben nach § 18 SGB II
 4. Aufgaben nach § 33 SGB II
- (2) Die Stadt nimmt im Jahr 2011 die Aufgaben nach § 33 SGB II wahr. Eine über das Jahr 2011 hinausgehende Regelung muss bis Ende des Jahres 2011 getroffen werden.
- (3) Die Stadt nimmt die Aufgaben nach § 36 a SGB II mit Ausnahme der Kostenanerkennnisse gegenüber Dritten wahr.

- (4) Die Stadt bewirtschaftet eigenständig unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Teil des Eingliederungstitels im Rahmen der abgestimmten Deckungskreise für Leistungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Göttingen. In diesem Zusammenhang werden Anträge der Stadt auf Eingliederungsmaßnahmen auch von der Stadt geprüft und beschieden. Etwaige Rückforderungsansprüche und Zinsansprüche des Bundes, die sich aus der eigenständigen Bewirtschaftung ergeben können, gehen zu Lasten der Stadt und werden mit der nächsten laufenden Abrechnung mit der Stadt verrechnet.
- (5) Die Stadt entscheidet im Namen und im Auftrage des Landkreises als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 2 Zentrale Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis führt folgende Aufgaben zentral durch:
1. Die haushalterische Planung, Bewirtschaftung und Überwachung des Gesamtbudgets inkl. der Abrechnung mit dem Bund
 2. Die Abgabe von Kostenanerkennnissen im Rahmen von § 36 a SGB II gegenüber anderen Trägern des SGB II
 3. Die Entscheidung über Widersprüche (§ 3 Abs. 3 Nds. AG SGB II), wobei die Abhilfeprüfung und –bescheidung durch die Stadt vorgenommen wird
 4. Das Führen von Sozialgerichtsverfahren bei Streitigkeiten i. R. d. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Solange die Stadt gem. § 1 (2) die Aufgaben nach § 33 SGB II durchführt, führen ihre Mitarbeiter hiermit in Zusammenhang stehende Zivilprozessverfahren nach eigenem Ausführungsersessen. Hierbei ggf. anfallende Prozesskosten trägt der Landkreis. Fällt die Aufgabe nach § 33 SGB II an den Landkreis zurück, so gilt dies auch für die prozessuale Durchsetzung.
 5. Die EDV-System- und Fachadministration, die EDV-Betreuung der Leistungssachbearbeitung und Durchführung von Schulungen. Die EDV-Betreuung und Schulung des Fallmanagements erfolgt neben der vom Landkreis durchgeführten Betreuung zusätzlich durch eine Stelle der Stadt für das Jahr 2011. Diese Stelle wird aus dem Fallmanagement rekrutiert. Eine über das Jahr 2011 hinausgehende Regelung muss bis Ende des Jahres 2011 getroffen werden.
 6. Das Controlling und zugeordnete Aufgaben der Arbeitsmarkt- und Eingliederungsstatistik. Lieferung der monatlichen und jährlichen Bestandsdaten für die Weiterführung der statistischen Auswertungen der Stadt auf gesamtstädtischer und kleinräumiger Ebene im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 7. Die Bildungs- und Maßnahmeplanung sowie die Bewilligung und Abrechnung von Gruppenmaßnahmen nach § 16 d Satz 2 SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) obliegen dem Landkreis, wobei die Stadt an dem Planungsprozess mitwirkt. Recht- und zweckmäßige Vorschläge der Stadt werden hierbei grundsätzlich berücksichtigt.
 8. Die Ausschreibung und Vergabe von Maßnahmeaufträgen.
 9. Die Bearbeitung von Maßnahmen zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen.
 10. Das Monitoring der Maßnahmen und der weiteren Eingliederungsleistungen, wobei die Stadt beteiligt wird.
 11. Die Durchführung des Ermittlungsdienstes
 12. Die Fachaufsicht für die aktiven und passiven Leistungen als zugelassener kommunaler Träger

- (2) Der Landkreis kann für die Durchführung aller Aufgaben Weisungen erteilen und die recht- und zweckmäßige Aufgabendurchführung prüfen. Die Stadt setzt Weisungen unverzüglich um.

§ 3 Personal und Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Stadt nach dieser Vereinbarung zuständig ist, erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Die Personal- und Organisationshoheit liegt bei der Stadt, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt. Die Stadt führt die SGB II-Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement in einer Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung zusammen. Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung werden grundsätzlich nicht durch dieselbe Person wahrgenommen. Ausnahmeregelungen werden einvernehmlich getroffen.
- (2) Die Stadt erklärt verbindlich, dass sie ab dem 01.01.2011 nur die sich aus der Berechnung aus dem Fallzahlschlüssel nach § 5 Abs. 3 und den Fallzahlen nach § 5 Abs.4 ergebenden Stellen tatsächlich besetzt und mit der Durchführung von Aufgaben i. S. dieser Heranziehungsvereinbarung betraut. Dies sind mit Stand vom 01.02.2010 112 Stellen. Weiter erklärt die Stadt verbindlich, dass von diesen 112 Stellen spätestens ab 01.01.2014 maximal 47 Stellen nach EG 8 TVöD, maximal 57 Stellen nach EG 9 TVöD und maximal 8 Stellen nach EG 10 TVöD bzw. A 11 eingruppiert sein werden. Bei einer Anpassung des Fallzahlschlüssels gem. § 5 Abs. 3 oder der Fallzahlen nach § 5 Abs. 4 ändern sich die Stellenzahlen gem. S. 1 bis 3 für die Stellen, die nach EG 8 TVöD und EG 9 TVöD vergütet werden, entsprechend.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, den Landkreis über die Anzahl, Funktion und Vergütung der bei ihr zur Durchführung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten Mitarbeiter zu informieren. Auf Wunsch des Landkreises sind die Auskünfte zu belegen.
- (4) Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur im Einvernehmen mit dem Landkreis entfristet. Neueinstellungen bei der Stadt im SGB II-Bereich erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis. Stellen, die im Aufgabenbereich des SGB II bei der Stadt zukünftig zu besetzen sind, werden entsprechend den vorgenannten Vorgaben eingruppiert. Tarif- oder besoldungsrechtliche Regelungen werden von der Stadt beachtet.

§ 4 Personalübernahme

- (1) Sollte diese Vereinbarung enden, der Landkreis aber weiter auf unbestimmte Zeit die Zulassung als Optionskommune behalten, erklärt sich der Landkreis bereit, das gem. § 3 Abs. 2 zur Aufgabendurchführung beschäftigte Personal der Stadt zu übernehmen. Das wechselnde Personal soll mindestens 2 Jahre im SGB II-Bereich gearbeitet haben. Ausnahmeregelungen von Satz 2 sind einvernehmlich möglich.
- (2) Sollte der Landkreis durch ein Gericht verpflichtet werden, auch nicht von § 3 Abs. 2 erfasst Personal zu übernehmen, erstattet die Stadt dem Landkreis die hieraus entstehenden Kosten einschließlich der Verfahrenskosten.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Abrechnung der städtischen Aufwendungen zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt in entsprechender Anwendung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) in der jeweils aktuellen Fassung soweit sich aus den Unterschieden in den Rechtsverhältnissen zwischen Bund und Landkreis einerseits und Landkreis und Stadt andererseits nichts anderes ergibt und diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft. Bei der Auslegung der Vorschriften der KoA-VV ist für die Stadt und den Landkreis die Auslegung des Bundes verbindlich.
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten werden folgende Basis Fallschlüssel zu Grunde gelegt:

Für die Leistungssachbearbeitung:	1:130 / Bedarfsgemeinschaften(BGem)
1. Für das Fallmanagement U25:	1:75 / eHb
2. Für das Fallmanagement Ü25:	1:150 / eHb

- (3) Nach Berücksichtigung der durch den Landkreis zentral durchgeführten Aufgaben, die der Leistungssachbearbeitung und dem Fallmanagement direkt zuzuordnen sind, ergeben sich folgende Fallschlüssel für das Jahr 2011 und die Folgejahre soweit keine Änderung eintritt.

1. Für die Leistungssachbearbeitung:	1:145 / BGem.
2. Für das Fallmanagement U25:	1:82 / eHb
3. Für das Fallmanagement Ü25:	1:178 / eHb

Bei der Leistungssachbearbeitung sind folgende zentral vom Landkreis wahrgenommene Aufgaben berücksichtigt worden: Fachaufsicht, Zahlbarmachung und Datenbereinigung, Ermittlungsdienst und fachliche Betreuung (derzeit ca. 5,3 Stellen).

Für das Fallmanagement sind folgende zentral vom Landkreis wahrgenommene Aufgaben berücksichtigt worden: fachliche Betreuung, Verwaltung der Eingliederungsleistungen, Arbeitgeberservice, Maßnahmeplanung, Zahlbarmachung und Datenbereinigung (derzeit ca. 8,8 Stellen). Soweit sich bei den zentralen Aufgaben oder Stellenanteilen für diese zentralen Aufgaben etwas ändert, erfolgt eine einvernehmliche Anpassung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

- (4) Bei der Berechnung der Fallzahlen werden die t-3-Daten der Berichtsmonate Dezember und Juni eines Jahres zu Grunde gelegt.
- (5) Der Landkreis erstattet der Stadt entsprechend der Fallzahlschlüssel nach Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 grundsätzlich die Kosten für das in der Leistungssachbearbeitung eingesetzte Personal nach EG 8 TVöD. Für das im Fallmanagement eingesetzte Personal nach Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 werden grundsätzlich die Personalkosten nach EG 9 TVöD durch den Landkreis erstattet. Personalkosten für Leitungspersonal werden grundsätzlich nach EG 10 TVöD bzw. A 11 erstattet. Kosten für städtisches Personal, dessen Eingruppierung die vorgenannten Obergrenzen übersteigt, werden der Stadt bis zum 31.12.2013 in tatsächlicher Höhe erstattet. Die Stadt beteiligt sich bis zum 31.12.2013 an den durch den Satz 4 entstehenden Mehrkosten in Höhe von 50 % (das sind derzeit ca. 150.000 €) an den auf Grund der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II vom Landkreis aus seinem eigenen Budget für die Stadt zu tragenden Kosten. Eine Abrechnung hierüber erfolgt jeweils mit der letzten Zahlung des Jahres. Sollte sich die Wertigkeit einer Stelle durch die zwischen Landkreis und Stadt einvernehmlich entschiedene Übertragung von höherwertigen Aufgaben oder aufgrund gerichtlicher Feststellung ändern, so wird dieser höhere Betrag erstattet, ohne dass § 5 Abs. 5 Satz 5 Anwendung findet. Die Stadt ist verpflichtet, die Mehrkosten, die durch § 5 Abs. 5 Satz 5 entstehen, durch organisatorische Maßnahmen zu minimieren.
- (6) Der Landkreis erstattet der Stadt stellenabhängige Personalgemeinkosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe, begrenzt auf die Höhe der Personalgemeinkosten des Landkreises (derzeit 2.400,00 €/Vollzeitäquivalent).
- (7) Der Landkreis erstattet der Stadt die tatsächlich nachgewiesenen stellenabhängigen Sachkosten, begrenzt auf die Höhe der Sachkosten beim Landkreis (derzeit ca. 7.000 €/Vollzeitäquivalent).
- (8) Personalnebenkosten werden in der von der Stadt nachgewiesenen Höhe erstattet.
- (9) Für Versorgungsaufwenden nach § 12 KoA-VV wird ein Zuschlag in Höhe von bis zu 30 % der nach § 19 KoA-VV abgerechneten Personalkosten für Beamtinnen und Beamte erstattet.

- (10) Die Stadt ruft direkt nach dem jeweiligen eigenen Zahllauf der Personalkosten die nach den Absätzen 2 – 5 und 8 und 9 tatsächlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten sowie Personalgemein- und Sachkosten gem. Abs. 6 und 7 auf den Datenblättern VZÄ und Personal bis zum Ende eines jeden Monats über den Landkreis ab. Sie hält einen Nachweis ihrer tatsächlichen Kosten vor und räumt dem Landkreis die Möglichkeit der Prüfung der Unterlagen ein.

§ 6 Leistungen nach § 16 a SGB II

Eine Erstattungsregelung zu § 16 a SGB II wird in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 7 Statistik und Berichtswesen

- (1) Die Stadt verwendet verbindlich das vom Landkreis vorgesehene EDV-System und pflegt die für die Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement notwendigen sowie alle vom Landkreis vorgegebenen weiteren Daten ein.
- (2) Für die Erstellung der Statistik, des Berichtswesens und zur Gewährleistung einer bestmöglichen Datenlage wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Landkreises und der Stadt gebildet. Diese Arbeitsgruppe tagt bedarfsorientiert, wobei diese sowohl vom Landkreis als auch von der Stadt einberufen werden kann.

§ 8 Abstimmungsverfahren und Zielvereinbarung

- (1) Bis zum 31.12. des Vorjahres stimmen die jeweils zuständigen Dezernatsleitungen des Landkreises und der Stadt die strategische Zielsetzung und damit die Ausrichtung des aktiven und passiven Leistungsbereichs für das Folgejahr ab. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, liegt die Letztentscheidung beim Landkreis.
- (2) Der Landkreis kann mit der Stadt jährlich eine Zielvereinbarung über quantifizierbare Ziele für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II abschließen. Damit ist eine halbjährliche Berichterstattung verbunden. Einvernehmliche Zielkorrekturen und/oder Zielaufhebungen sind in begründeten Fällen möglich.
- (3) Zur Optimierung der Arbeitsabläufe und –verfahren im Bereich der Leistungssachbearbeitung wird die Stadt in die beim Landkreis durchzuführenden Abstimmungsgespräche zwischen Fachaufsicht und Leistungssachbearbeitung einbezogen. Die praktische Umsetzung der aktiven Eingliederungsinstrumente wird zwischen Landkreis und Stadt abgestimmt. Die Letztentscheidung obliegt dem Landkreis als zugelassenem kommunalem Träger.
- (4) Zur Unterstützung der Abstimmung zwischen Landkreis und Stadt sollen einmal jährlich die Sozialausschüsse des Kreistages und des Rates der Stadt unter Einbeziehung von Sachverständigen zur Unterstützung der Optionskommune tagen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu Fragen, die den Träger der kommunalen Option betreffen, durch den Landkreis.
- (2) Bei der Beantwortung politischer Anfragen an den Landkreis oder die Stadt werden die aus der von Stadt und Landkreis gemeinsam genutzten Fachanwendung generierte Daten verwendet. Sollten in Ausnahmefällen von Stadt oder Landkreis speziell ausgewertete Daten verwendet werden, so sind diese im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen. Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

§ 10 Abstimmung von Weisungen

Die durch den Landkreis erarbeiteten rechtlichen und fachlichen Regelungen und Verfahrensweisen werden im Vorfeld im Zuge der Abstimmung mit der kreiseigenen Leistungssachbearbeitung bzw. dem kreiseigenen Fallmanagement auch mit der Stadt abgestimmt. Die Letztentscheidung liegt beim Landkreis als zugelassenem kommunalem Träger.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag ist an Änderungen im Bundes- und Landesrecht, Weisungen übergeordneter Behörden und Änderungen in der Verwaltungspraxis des Bundes ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Bedingungen anzupassen. Die Stadt kann aus dieser Vereinbarung keine Rechte herleiten, die weiter gehen als die Rechte des Landkreises gegenüber dem Bund oder dem Land.
- (3) Die Regelung des § 5 ist zudem dann rückwirkend anzupassen, wenn der Bund Teile der Kosten, die der Landkreis der Stadt erstattet, berechtigterweise nicht anerkennt. Diese Überzahlungen und in diesem Zusammenhang entstehende Zinsforderungen des Bundes werden vom Landkreis mit der nächsten laufenden Abrechnung mit der Stadt verrechnet, wenn der Landkreis unter Beachtung der Regelungen dieser Vereinbarung mit dem Bund abgerechnet hat.

§ 12 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des 01. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Abs. 4 bereits mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (3) Sollte der Landkreis seine Zulassung als Träger kraft Gesetzesänderung oder durch Widerruf verlieren, tritt diese Vereinbarung mit dem Termin, zu dem der Widerruf oder die Gesetzesänderung wirksam werden, außer Kraft.
- (4) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund unter Wahrung der Kündigungsfrist bis zum 31.10. eines jeden Jahres, frühestens zum 31.10.2012, zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Diese Vereinbarung kann unter Wahrung der Kündigungsfrist bis zum 31.10. eines jeden Jahres, frühestens zum 31.10.2012, zum Ablauf des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen bzw. dem Ziel der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Göttingen, den 23. März 2010
Landkreis Göttingen
gez.
Schermann

Göttingen, den 24.03.2010
Stadt Göttingen
gez.
Meyer

Landrat

Oberbürgermeister

(Zustimmung des Rates ist am 11.08.2010 erfolgt)